

## 663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (96/A)**

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 25. Feber 1981 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Im Zuge des gestiegenen Haftungsvolumens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz ist die Notwendigkeit der Anpassung des Rahmens gegeben, innerhalb dessen für Kreditoperationen der Bundesminister für Finanzen zu Zinsenausgleichszahlungen ermächtigt wird. Der Rahmen wird von 75 Mrd. S auf 100 Mrd. S erhöht.

Durch den Bund wurde für ein im Durchschnitt im Jahr 1980 aushaftendes Kreditvolumen von 32 Mrd. S Zinsenausgleichszahlungen von 255 Mill. S geleistet, von welchen 153 Mill. S zur Finanzierung von Exporten im nationalen Interesse verwendet wurden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. März 1981 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung desselben sowie des Antrages 97/A der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neu gefaßt wird, einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Czettel, Mühlbacher (Obmann), Dr. Nowotny,

Dr. Erich Schmidt, Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Hietl, Koppensteiner, Dr. Pelikan (Obmann-Stellvertreter), Dkfm. Doktor Steidl sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dkfm. Bauer (Schriftführer) an.

Der Unterausschuß hat den Initiativantrag, außer in seiner konstituierenden Sitzung am 11. März 1981, am 2. April 1981 beraten. Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die gesamten Unterausschußberatungen hat der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 2. April 1981 neuerlich in Verhandlung genommen. In der Debatte meldeten sich die Abgeordneten Dkfm. Bauer, Dr. Pelikan, der mit dem Ausschlußobmann Abgeordneten Mühlbacher einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend den Titel und § 1 einbrachte, zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 96/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten gemeinsamen Abänderungsantrages in der begedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Änderung des Titels erfolgte, um die Verweisungsproblematik zu vermeiden und gleichzeitig die Ankoppelung an den erweiterten Bereich des AFG 1981 anzudeuten. Der Einschub des AFG 1964 im § 1 Abs. 1 dient der Klarstellung.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 04 02

Dkfm. Dr. Steidl  
Berichterstatter

Mühlbacher  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196/1967, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/80, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX betreffend die Förderung der Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten zur Verbesserung der Leistungsbilanz (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. XX/XXXX.

2. § 1. hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1987 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. XXX/XXXX, oder dem Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 200/1964, in der jeweils geltenden Fassung

übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind.

(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Schilling verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 100 Mrd. S der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.